

Satzung SaarMitte⁸ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SaarMitte⁸ e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Haus Eckert – BUND-Zentrum für Ökologie, Umweltschutz und Nachhaltigkeit, Jabacher Straße 87, 66822 Lebach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Lebach unter Nr. XX.XX.XX** eingetragen.
- (3) Er ist ein rechtsfähiger nichtwirtschaftlicher Verein des Bürgerlichen Rechts nach § 21 BGB.
- (4) Gerichtsstand ist Lebach.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Oberstes Ziel des Vereins ist es die Region SaarMitte⁸ im Einklang mit der Natur zu einer modern aufgestellten und innovativ vernetzten Region zu entwickeln.
- (2) Zentrale Aufgabe des Vereins ist, mit der Umsetzung der „Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) SaarMitte⁸“ im Rahmen des saarländischen ELER Programms, die integrierte, ländliche Entwicklung der Region zu unterstützen.
- (3) Bei der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie nimmt der Verein die Aufgabe der „Lokalen Aktions-Gruppe“ (LAG) gemäß „Saarländischem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum“ wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, benennt es in Textform eine Person, die im Verein stimmberechtigt ist, sowie eine/n Stellvertreter/in.

(3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur die nachfolgend benannten Personen und Gruppierungen werden:

1. Kommunale Körperschaften (Kreis, Regionalverband, Städte/Gemeinden)
2. Verbände und Zusammenschlüsse der ländlichen Entwicklung auf regionaler Ebene aus den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, sonstige Landnutzer, Handwerk, Tourismus, Kultur, Handel und Gewerbe, Gastronomie und Naturschutz.
3. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
4. Träger von LEADER-Projekten werden mit Projektbeginn ordentliche Mitglieder des Vereins.

(4) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Träger von LEADER-Projekten werden automatisch ordentliche Mitglieder des Vereins (§4 Abs. (3) 4.)

(2) Im Falle einer Ablehnung des Antrags muss der Vorstand die hierfür maßgeblichen Gründe dem Antragsteller mitteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung. Diese Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Quartals möglich.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(5) Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

(6) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann die Mitgliedschaft gekündigt werden.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird grundsätzlich persönlich ausgeübt.
- (2) Eine Vertretung in der Ausübung des eigenen Stimmrechts ist nur zulässig, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird. Der Bevollmächtigte darf das Stimmrecht nur jeweils für einen Stimmberechtigten wahrnehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinsziele - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern. Sie haben die Satzung und die auf ihrer Grundlage beschlossene Geschäftsordnung zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von allen ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Von außerordentlichen Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Grundsätze der Vereinsarbeit festzulegen
 2. die Entgegennahme, Beratung von Vorschlägen zur Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie sowie Entscheidungen über diese
 3. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 4. Verabschiedung des Vereinshaushaltes
 5. Entgegennahme des Kassenberichtes
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Entscheidung über die Satzung, deren Änderung, sowie die Auflösung des Vereins

9. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen
10. Entscheidung über die Jahresbeitragsfestlegung

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens **einmal im Jahr** mit dreiwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Versammlung kann nicht terminiert werden in den Sommer-, Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien des Saarlandes und jeweils drei Tage vor dem ersten und nach dem letzten dazugehörigen Feiertag.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation per Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen (Posteingang in Geschäftsstelle), dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Aufnahme der zusätzlichen Tagesordnung zur Abstimmung zu stellen. Über die Behandlung von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist der Vorsitz verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(7) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung geleitet. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung eigens eine Versammlungsleitung.

(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vertreter der unter § 4 Abs. 3 Punkt 1 und 2 genannten Institutionen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen, wenn dies den Vereinsinteressen nicht widerspricht.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus je einer Person für

- den Vorsitz,
- den stellvertretenden Vorsitz,
- die Kassenführung,
- sowie bis zu maximal 12 weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen.

Hinzu kommt eine Vertretung der Fachbehörde Leader (ELER, siehe §12 Abs. 4)).

(2) Bei der Besetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass alle wesentlichen Interessengruppen, die ein unmittelbares Interesse an einer nach der LES ausgerichteten, nachhaltigen Entwicklung der Region SaarMitte⁸ haben, vertreten sind und die wesentlichen Themenfelder der LES auch fachlich abgebildet werden. Von jeder Organisation darf jeweils nicht mehr als eine Person in dieser Funktion in den Vorstand gewählt werden.

(3) Mindestens **51 %** der Mitglieder des Vorstandes müssen Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Verbände im Sinne der LEADER-Strategie des Saarlandes sein.

(4) Der Vorstand wird durch die Fachbehörde des zuständigen Ministeriums in relevanten Fragen beraten. Diese übt kein Stimmrecht aus.

(5) Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind die vorsitzende Person, die stellvertretende vorsitzende Person und die kassenführende Person. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der bestehenden Gesetze sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arbeit des Vereins
2. Einstellung und Entlassung von Personal,
3. Erarbeitung und Harmonisierung sowie Fortschreibung der LES nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
4. Festlegung und Einhaltung des Kriterienkataloges in der Geschäftsordnung zur Auswahl der Projekte und deren Evaluierung,
5. Annahme von Projektanträgen und die Entscheidung darüber,
6. Überwachung der laufenden Projekte,
7. Öffentlichkeitsarbeit,
8. Erstellung des Finanzplanes für die Umsetzung der Projekte im Rahmen der LES,
9. Aufstellung des Vereinshaushaltes, Erstellung des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht des Vorstandes), Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
10. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(8) Für Vorstandsmitglieder gilt grundsätzlich die Haftungsbeschränkung nach §31 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern wird nicht beschränkt.

(9) Das vorsitzende Mitglied beruft den Gesamtvorstand mindestens 2 mal jährlich mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein.

(10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der vorsitzenden Person doppelt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

(11) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

(12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er im Rahmen der beschriebenen Kompetenzen seine Arbeitsgrundlagen regelt.

(13) Der Vorstand kann bei Bedarf anlass- und/oder handlungsfeldbezogene Ausschüsse bilden.

(14) Der Vorstand arbeitet eng mit der ELER-Verwaltungsbehörde zusammen. Ausgewählte Projektanträge leitet er dem zuständigen Ministerium zur Prüfung und Bewilligung weiter.

§ 13 Geschäftsstelle des Vereins

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinszwecke. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Haus Eckert in Lebach. Der Sitz der Geschäftsstelle kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.

(2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Anlaufstelle und Betreuung für Mitglieder,
2. Ansprechpartner für Externe,
3. Zuarbeit für Vorstand und geschäftsführenden Vorstand,
4. Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
5. Sicherstellung der geordneten Organisation des Vereins (Vorbereitung Mitgliederversammlungen / Vorstandssitzungen; Vorbereitung Verwendungsnachweise; Buchhaltung; Korrespondenz)
6. Vorbereitung und Zuarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
7. Koordinierung der Projekte und Projektträger – fortlaufende Projektbegleitung,
8. Unterstützung, Organisation und Koordinierung der Ausschüsse,
9. Aufbereitung und Bekanntmachung des Arbeits- und Erfahrungsfortschrittes,
10. Unterstützung des Interessenausgleiches zwischen den relevanten Akteuren,
11. Zuarbeit und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
12. Unterstützung bei der Projektentwicklung und förderrechtliche Erstberatung,

(3) Die Geschäftsstelle bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben sowohl angestellten Personals als auch geeigneter, externer Dienstleister.

(4) Bis zur Einrichtung und Besetzung der Geschäftsstelle übernimmt der geschäftsführende Vorstand die hier genannten Geschäfte des Vereins.

§ 14 Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder schlagen der Mitgliederversammlung Bewerberinnen und Bewerber für die Besetzung des Vorstands vor. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 15 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfenden

(1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Personen zur Kassenprüfung und zwei Personen zur deren Stellvertretung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Die Prüfenden haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich rechtmäßige Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfenden haben die Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist es nicht erforderlich, dass alle Vorstandsämter im Sinne des §12 Abs. 1 besetzt sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Verbände im Sinne von LEADER (ELER) sein.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Dies gilt nicht für unmittelbar projektbezogene Beschlüsse (siehe § 17 (2)).

(3) Beschlüsse über die Auswahl der geförderten Projekte, insbesondere die Ablehnung von Projekten, fasst der Vorstand nach Maßgabe des §17 der Satzung. Beschlüsse des Vorstands, durch die ein Projektantrag oder ein sonstiger Antrag eines Mitglieds abgelehnt wird, werden dem antragstellenden Mitglied unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe bekannt gegeben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 17 Projektbezogene Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist an die zu entwickelnden Projektauswahlkriterien und die Grundsätze der LES gebunden und richtet sein Handeln danach aus. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Leistungen besteht nicht.

(2) Projektbezogene Beschlüsse werden vom Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Wird einem Projektantrag stattgegeben, leitet der Vorstand seine Entscheidung nebst Begründung an das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbehörde weiter.

(4) Die Ablehnung ist mit Gründen zu versehen und der antragstellenden Person schriftlich zuzustellen. Die antragstellende Person soll die Gelegenheit bekommen, inhaltliche oder formelle Fehler des Antrages, die die Ablehnung verursacht hatten, zu beheben und das Projekt erneut dem Vorstand zur Abstimmung vorzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die antragstellende Person Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Die nachstehende Aufstellung zeigt den Ablauf der Projektentwicklung und –auswahl:

	Ablaufschritt	Zuständigkeit
1	Aufruf zur Projekteinreichung	Geschäftsstelle
2	Meldung eines Projektes / einer Projektidee bei der GS	Projektträger/-in
3	Vorbesprechung Projekt / einer Projektidee und grundsätzliche Prüfung der Eignung anhand der LES Ziele	Geschäftsstelle
4	Einreichung Zuwendungsantrag (Projektantrag) an den Verein	Projektträger/-in
5	Vorbewertung anhand der Projektauswahlkriterien der LES und Prüfung förderrechtlicher Anforderungen	Geschäftsstelle
6	Vorlage der Zuwendungsanträge an Vorstand	Geschäftsstelle
7	Bewertung anhand Projektauswahlkriterien der LES	Vorstand
8	Beschlussfassung (Annahme, Verschiebung, Ablehnung unter Berücksichtigung von Prioritäten, vorhandene Finanzmittel usw..)	Vorstand
9	Weiterleitung der Unterlagen bewilligter Projekte einschl. Sitzungsprotokoll (mit Darstellung der getroffenen Entscheidungen des Vorstandes–Quorum) an die Bewilligungsstelle	Geschäftsstelle
10	Abschließende Prüfung der Projektunterlagen und Erstellung eines Zuwendungsbescheides	Bewilligungsstelle

§ 18 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Der Verein verpflichtet sich zum Zweck der wissenschaftlichen Begleitung zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Daten, Ergebnissen und Erfahrungen mit anderen LEADER-Regionen des In- und Auslandes.

§ 19 Wahrung von Fristen

Maßgeblich für die Wahrung von Fristen nach dieser Satzung ist jeweils das Datum des Poststempels.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS-GVO,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit nach Artikel 16 DS-GVO
- Löschung seiner gespeicherten Daten nach Artikel 17 DS-GVO
- Einschränkung der Verarbeitung seiner gespeicherten Daten nach Artikel 18 DS-GVO,
- Übertragbarkeit seiner gespeicherten Daten nach Artikel 20 DS-GVO und
- Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.01.2023 rechtsgültig errichtet.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Unterzeichner bestätigen mit Ihrer Unterschrift die rechtsgültige Errichtung der vorstehenden Satzung zur Gründung des Vereins „SaarMitte⁸ e.V.“

Lebach, 17.01.2023

Gez. Peter Lehnert

1.Vorsitzender